



DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V. · Betzenweg 34 · D-81247 München

Tel: +49 (0) 89. 81 82 0
Fax: +49 (0) 89. 81 82 36
Mail: info@deb-online.de
Web: www.deb-online.de

An die Teilnehmer der
Frauen-Bundesliga

nachrichtlich:

DEB-Präsidium, Sportdirektor, Direktor Spielbetrieb, DEB-Passstelle und Passaußenstellen, DEB-Schiedsrichter-Obmann, DEB-Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter, DEB-Nachwuchsausschuss, DEB-Leistungssportausschuss, DEB-Gerichtsbarkeit und „Ständiges Schiedsgericht für den Bereich des DEB“, DEB-Frauen-Bundestrainer, DEB-Frauen-Beauftragte, LEV's/EHV

Raiffeisenbank München-Süd eG
IBAN: DE15 7016 9466 0000 9176 80
BIC: GENODEF1M03
Postbank München
IBAN DE85700100800056415802
BIC PBNKDEFF

August 2019

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FRAUEN

für den Spielbetrieb der

Frauen-Bundesliga

in der

WETTKAMPF-SAISON 2019/2020

1. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:**

1.1 **Durchführung:**

Deutscher Eishockey-Bund e.V.
Abteilung Ligenverwaltung
Betzenweg 34,
81247 München

1.1.1 **Ligenleitung:**

Marion Herrmann
Betzenweg 34
81247 München

1.1.2 **Schiedsrichtereinteilung:**

Gerhard Lichtnecker, DEB-Schiedsrichter-Obmann
Betzenweg 34,
81247 München

1.2 **Spielbestimmungen:**

1.2.1 Der Frauen-Spielbetrieb des DEB wird nach der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF), dem offiziellen Regelbuch der IIHF 2018 - 2022 und den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt.

1.2.2 Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass der Durchführungsbestimmungen 2020/2021 - mit der Maßgabe, dass die Daten analog fortzuschreiben sind, sofern nicht vorher andere Entscheidungen getroffen worden sind.

1.2.3 Der Meisterschaftsspielbetrieb der Frauen-Bundesliga des DEB beinhaltet die Spiele zur Ermittlung des jeweiligen Meisters sowie der weiteren Platzierungen und umfasst alle Meisterschafts-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegations-Runden.

1.2.4 Die Altersklassen lauten in der Wettkampfsaison 2019/2020 wie folgt:

- Senioren 1999 und älter
- U 20 DNL 2000 - 2002
- U 17 Jugend 2003 - 2004

Entgegen Art.51 Ziff.1 SpO können von der Altersklasse "U17" Spielerinnen aller Jahrgänge auch in der Altersklasse "Senioren" eingesetzt werden.

1.3 **Besondere Bestimmungen:**

1.3.1 Nach den internationalen Transferbestimmungen müssen in- und ausländische Nationalspielerinnen für internationale Meisterschaften sowie für Länderspiele in den von der IIHF vorgegebenen Freiräumen bei Anforderung freigestellt werden. Es wird auf Art. 8 und 34 SpO hingewiesen. Art. 34 SpO findet keine Anwendung auf Spielerinnen mit Förder-/Doppellizenz.

1.3.2 Strafen:

Es wird auf Art. 28 DEB SpO hingewiesen. Erhält eine Spielerin eine Matchstrafe, ist die Spielerin ab sofort bis zur Entscheidung des Spielgerichts automatisch gesperrt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Hauptschiedsrichter berechtigt ist, alle vom offiziellen Regelbuch der IIHF 2018-2022 vorgesehenen Strafen vor, während und nach dem Spiel auszusprechen. Mit „vor“ dem Spiel ist in Abstimmung mit dem DEB-Schiedsrichterausschuss der Zeitraum ab dem die Spielerin zur Aufnahme der Begegnung das Eis betreten haben bis zum Eröffnungsbully und mit „nach“ dem Spiel der Zeitraum von 30 Minuten ab der Schluss sirene gemeint. Bei Vorfällen außerhalb dieses Zeitraums hat der Hauptschiedsrichter einen Zusatzbericht an den DEB zu erstellen.

1.3.3 Spielregeln:

Grundlage ist die SpO des DEB sowie die offiziellen Regeln der IIHF 2018-2022.

In den letzten 5 Spielminuten und in der Verlängerung kann eine Vermessung - des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände - gem. IIHF-Regel 41 nicht mehr beantragt werden.

1.3.4 Doppellizenz/Förderlizenz:

In Frauen-Bundesligamannschaften dürfen Frauen/Mädchen der Altersklassen Senioren (wenn der Stammverein nicht selber mit einer Mannschaft an einem Frauenspielbetrieb teilnimmt), U 20 und U17 für die ein anderer Verein (Stammverein) die gültige Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern der zuständige Verband hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Die Förder-/Doppellizenz kann gemäß der Wechselzeiten SPO Art. 55 einmal pro Wettkampfsaison gewechselt werden. Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Frauen-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB teilnimmt und
- sofern bei Mädchen der Altersklasse U 17 zusätzlich die Voraussetzungen gem. Ziff. 1.3.7 vorliegen und
- sofern die Spielerin nicht unter die Beschränkung gem. Art. 60 Ziff. 2 SpO fällt.

Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern anstelle des Spielerpasses vorzulegen.

Es werden vom zuständigen Verband nur noch Förder-/Doppellizenzen mit Lichtbild ausgestellt.

Mit Erteilung einer Förder-/Doppellizenz wird eine Ausstellungs-/Bearbeitungsgebühr gemäß der DEB GO VII Ziff.3 für den Doppellizenzclub in Rechnung gestellt.

Bei Terminüberschneidungen hat stets der Stammverein das Vorrecht, die Spielerin einzusetzen, es sei denn, er hat schriftlich auf sein Einsatzvorrecht verzichtet.

Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für die Spielerin, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten. Ebenso sind beide Vereine gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren oder Einschränkungen zu überprüfen. Da eine Sperre von Förderlizenz-/Doppellizenzspielerinnen im elektronischen Spielberichtsprogramm nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Verein für den Einsatz/Nichteinsatz einer Spielerin mit Förder-/Doppellizenz selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung dieser Regel bzw. einer dieser Regeln wird das Spiel gemäß Art. 24 Ziff. 5. SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet.

Seniorenspielerinnen dürfen an einem Kalendertag nur für einen Verein spielen. Ein Verstoß steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich. Spieleinsätze von Backup Torwarten, die laut Spielbericht nicht aktiv gespielt haben, werden nicht als Spieleinsatz im Sinne dieser Regel gewertet. Diese Regelung gilt nur für den Meisterschaftsspielbetrieb der Frauen-Bundesliga.

Alle Spielerinnen mit Förder-/Doppellizenz müssen aus versicherungstechnischen Gründen Mitglied sowohl bei ihrem Stammverein als auch bei dem Verein sein, für den sie eine Förder-/Doppellizenz erhalten haben.

1.3.5 Transferkartenpflichtige Spielerinnen:
Gemäß Art. 60 Ziff. 2 SpO wird festgelegt, dass in Frauen-Mannschaften **bis zu zwei** transferkartenpflichtige Spielerinnen eingesetzt werden dürfen.

1.3.6 bleibt frei

1.3.7 In Frauen-Mannschaften dürfen Frauen, Mädchen der U20 und U17 Altersklassen eingesetzt werden.

Darüber hinaus dürfen Mädchen der Altersklasse U17 eingesetzt werden, sofern die Ligenleitung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- a) sofern die Spielerin bereits vor der Wettkampf-Saison des Vorjahres mit einer dieser, Regelung entsprechenden Sondergenehmigung des DEB am Meisterschaftsspielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilgenommen hat.
- b) Andernfalls ist eine Erklärung eines Arztes, der Erziehungsberechtigten, des Vereins-Trainers und des Vereins vorzulegen, welche bescheinigen, dass die Spielerin mental und körperlich in der Lage ist, am Spielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilzunehmen.

Die Erteilung einer solchen Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des DEB, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

1.3.8 Sondermaßnahmen und Erlasse:

Die Ligenleitung ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn – bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens – diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom Deutschen-Eishockey-Bund e.V. Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von eventuellen Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

1.3.9 Eine Spielerin nimmt an einem Spiel teil, wenn sie auf dem offiziellen Spielbericht aufgeführt und nicht gestrichen ist. Die Teilnahme einer Torhüterin ergibt sich aus den Eintragungen im Spielbericht. Torhüterinnen, die im Spielbericht als solche gekennzeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen während des Spieles als Feldspielerinnen eingesetzt werden.

1.4 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb:

1.4.1 Vereine der Frauenbundesliga Saison 2019/2020, die am Spielbetrieb Saison 2020/2021 teilnehmen wollen, müssen sich zur Teilnahme bis spätestens zum **31.05.2020** bei der DEB-Ligenverwaltung eingehend bewerben. Voraussetzung für die Bewerbung ist im Übrigen die sportliche Qualifikation.

Vereine im LEV/EHV-Spielbetrieb, die sich sportlich für die Frauen-Bundesliga 2020/2021 qualifiziert haben, müssen sich bis spätestens **01.03.2020** bei der DEB-Ligenverwaltung eingehend bewerben.

Voraussetzung für die Bewerbung ist im Übrigen die Meldung durch den federführenden LEV / EHV (Art. 21 SpO).

Vereine, die sich nicht fristgerecht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb beworben haben, werden nicht zugelassen.

1.4.2 Für die Zulassung von Vereinen zum Meisterschaftsspielbetrieb 2020/2021, können vom DEB Ausführungsbestimmungen erlassen und Auflagen festgesetzt werden. Dabei kann gefordert werden, dass bestimmte sportliche, technische und verwaltungsmäßige Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere die Hinterlegung von Kautionen oder die Erfüllung von anderen Auflagen, die das Risiko der anderen Vereine im Falle eines Ausscheidens aus dem Meisterschaftsspielbetrieb mindern. Des Weiteren kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte, vom Leistungssportausschuss des DEB festgelegte sportliche Kriterien/Maßgaben erfüllt werden.

Außerdem kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, dass für den Gegner zumutbare Bedingungen angeboten werden (z.B. Spielbeginn, Spielort).

Für die Zulassung ist eine **Mindestkaution in Höhe von € 1500,-** auf dem Konto des DEB e.V., bei der Raiffeisenbank München-Süd eG IBAN: DE15 7016 9466 0000 9176 80, zu hinterlegen.

1.4.3 Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im DEB e.V. erforderlich. Zur Erlangung der Mitgliedschaft wird auf § 9 DEB Satzung verwiesen.

1.4.4 Mit der Bewerbung sind ein vollständiger Registerauszug, nicht älter als sechs Wochen, **eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbestätigung des zuständigen Finanzamtes** sowie das vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnete Formblatt „Unterschriftsvollmacht“ abzugeben.

1.4.5 Jede Mannschaft muss von einem lizenzierten Trainer bzw. Fachübungsleiter tatsächlich trainiert und auch gecoacht werden. Die Benennung dieses lizenzierten Trainers bzw. Fachübungsleiters ist **Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb**, sie muss spätestens mit der Mannschaftsmeldung gem. Ziff. 1.7.1 erfolgen.

1.5 Zurückziehen einer Mannschaft:

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, die sich für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, rücken keine anderen Mannschaften nach.

1.6. Spieltermine:

1.6.1 Die Spieltermine werden vom Ligenleitung verbindlich festgelegt. Sie werden als Terminpläne veröffentlicht und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen.

1.6.2 Der Spielbeginn aller Frauen-Spiele ist im Fall von Doppelspieltagen an Samstagen frühestens um 14:00 Uhr und spätestens um 20:00 Uhr, an Sonntagen spätestens um 16:00 Uhr bei Gegnern mit einer Anreise von über 350 km, für alle anderen frühestens an Samstagen 12:00 Uhr und spätestens um 20:00 Uhr und an Sonntagen spätestens um 18:30 Uhr. **Zwischen den Anspielzeiten von 2 Frauen-Spielen einer Mannschaft müssen mindestens 14 Stunden Pause liegen.**

Bei Einzelspieltagen ist der Spielbeginn an Samstagen frühestens um 14:00 Uhr und spätestens um 20:00 Uhr und an Sonntagen frühestens um 10:00 Uhr und spätestens um 18:30 Uhr. Mit Einverständnis des jeweiligen Spielgegners können andere Termine, als vorstehend vorgeschrieben, vereinbart werden, sofern die Ligenleitung zustimmt.

- 1.6.3 Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und schriftlicher Genehmigung der Ligenleitung vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn **beide** beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Als Spielverlegung gilt auch eine Änderung der Anspielzeit an dem in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o.ä. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden.

Auf Art.38 DEB-SpO wird hingewiesen.

Eine Spielabsage kann nur durch die Ligenleitung vorgenommen werden, diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei vorliegenden Gründen für eine Spielabsage, sind diese sofort nach deren Bekanntwerden der Ligenleitung und dem Spielgegner telefonisch mitzuteilen. Ferner sind die Gründe für eine Spielabsage schriftlich zu formulieren und an die Ligenleitung zu übermitteln.

- 1.6.4 Kann ein Meisterschaftsspiel auf Grund Höher Gewalt nicht ausgetragen werden, so muss es nachgeholt werden. Falls ein Nachholen des Spiels aus faktischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt eine Wertung mit 0 Punkten und 0 Toren gegen beide Vereine.
- 1.6.5 Die Bearbeitung eines Antrags auf Spielverlegung sowie eine Terminfestsetzung sind gebührenpflichtig (Ziff. XVI.1 GO)!
- 1.6.6 Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gem. Durchführungsbestimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist. Sofern eine Mindestanzahl von 7 Feldspielerinnen und 1 Torhüterin anwesend ist, muss ein offizielles Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass persönliche Strafen von Spielerinnen in diesem Spiel als nicht ausgesetzt gewertet werden.

1.7. **Mannschafts- und Trainermeldungen / Mindestantrittsstärke:**

- 1.7.1 Sämtliche aktiven, spielberechtigten Spielerinnen (gem. Art. 52 a SpO) jeder Mannschaft sind auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen als elektronische Datei mit sämtlichen, geforderten Angaben an die DEB-Ligenverwaltung zu melden.

Die endgültigen Meldungen haben bis zum **15.08.2019** zu erfolgen.

Werden Spielerinnen eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist die Nachmeldung mit den obigen Angaben 1 Tage, spätestens bis Freitag 15:00 Uhr vor dem jeweiligen Spielwochenende, vor dem ersten Einsatz auf der Mannschaftsmeldung vorzunehmen und der Ligenleitung zu melden.

Spelerinnen, die für eine Ib-Mannschaft im LEV-Spielbetrieb gemeldet sind, können eingesetzt werden, sofern vor dem ersten Einsatz eine entsprechende Meldung gem. Excel-Liste gegenüber der DEB-Ligenverwaltung erfolgt und keine Einsatzbeschränkungen bestehen. Für den weiteren Einsatz solcher Spielerinnen in der Ib-Mannschaft sowie ein evtl. „Festspielen“ in der 1. Mannschaft gelten die Regelungen des jeweiligen LEV/EHV.

- 1.7.2 Bei der Mannschaftsmeldung ist die Mindeststärke von 13 Spielerinnen + 2 Torwartinnen zu erfüllen, davon müssen 13 Spielerinnen + 1 Torwart einen Spielerpass (keine Förder-/Doppellizenz) für den spielberechtigten Verein haben.
- 1.7.3 In der Mannschaftsmeldung sind der verantwortliche Mannschaftsführer und der verantwortliche Trainer/Fachübungsleiter zu benennen. Eine Kopie der **gültigen** Trainer-/Fachübungsleiterlizenz ist beizufügen.

Werden Trainer/Fachübungsleiter regelmäßig eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist eine Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 7 Tage nach dem ersten Einsatz vorzunehmen.

- 1.7.4 Die Mindestantrittsstärke für die Frauen-Bundesliga beträgt 9 Feldspielerinnen + 1 Torhüterin.

1.8 Gleitender Auf- und Abstieg:

- 1.8.1 Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass bei einer notwendigen Auffüllung von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.
Mannschaften, die - obwohl dafür qualifiziert - nicht an Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden teilgenommen haben, kommen als zusätzliche Aufsteiger nicht in Betracht.
- 1.8.2 Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten) sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 SpO und aufgrund der Ergebnisse des Zulassungsverfahrens mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

1.9 Rangfolge bei gleitendem Auf- oder Abstieg:

Werden Auf- oder Abstieg durch Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden ermittelt, gilt für zusätzliche Auf- oder Absteiger der Tabellenplatz in diesen Runden. Werden solche Runden in mehreren Gruppen ausgespielt, so werden zwischen den Gleichplatzierten der Gruppen Platzierungsspiele (Hin- und Rückspiel) durchgeführt. Das erste Heimrecht hat der nach Punkten - bei gleicher Punktzahl der nach Tordifferenz - schlechter platzierte Verein. Diese Spiele finden am der Beendigung der Gruppenspiele folgenden Wochenende statt. Über Ausnahmen entscheidet die Ligenleitung.

Sind beide Mannschaften nach dem zweiten Spiel punkt- und torgleich, wird dieses Spiel um 1 x 5 Minuten verlängert. Fällt in der Verlängerung ein Tor, ist das Spiel beendet (Sudden Victory). Fällt in der Verlängerung kein Tor, erfolgt ein Penaltyschießen gem. den Bestimmungen der IIHF (Anlage).

Verzichtet einer der Vereine auf eine Durchführung der Platzierungsspiele, gilt(gelten) der(die) andere(n) Verein(e) als besser platziert. Verzichten alle Vereine auf die Durchführung der Platzierungsspiele, ergibt sich die Reihenfolge aus dem Punktverhältnis (Quotient) der jeweiligen Qualifikationsgruppen. Bei gleichem Punktverhältnis gilt das bessere Torverhältnis (Quotient). Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einverständnis -°mit Zustimmung der Ligenleitung - abgewichen werden.

1.10 Spielerbänke/Platzaufbau:

- 1.10.1 Die Spielerbank der Gastmannschaft muss mit der der Heimmannschaft identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse, der Qualität und der Sichtmöglichkeiten für Spieler und Offizielle sowie der Schutzvorrichtungen. Der Eingang von den Mannschaftsbänken zur Eisfläche muss in der neutralen Zone erfolgen.
- 1.10.2 Die blauen Drittelinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein.
- 1.10.3 Abweichend von IIHF-Regel 13 V. kann die am unteren Rand der Bande angebrachte 15 bis 25 cm hohe Kickleiste statt in gelb auch in einer anderen hellen Farbe ausgeführt sein. Bei nächster Gelegenheit muss die Kickleiste in gelber Farbe installiert werden.

1.11 Spieltore:

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF-Regel 20 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht zulässig.

An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbogen. Für die Aufnahme dieser Dorne in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten. Alternativ sind sog. Goal-Pegs zulässig.

1.12 Signale:

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.

Die Auslösung der Signale soll automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein,

dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. So genannte Sirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden.

Für alle Spiele sollte die auf der Stadionuhr angezeigte Spielzeit in den Dritteln rückwärts von 20 Min. auf 0 Min. und die Zeit für Strafen rückwärts von den verhängten Minuten auf 0 laufen.

Die elektrische Stadionuhr muss mit mindestens zwei Strafzeit-Anzeigen pro Mannschaft versehen sein.

1.13 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot:

1.13.1 Jede Mannschaft muss je einen Trikotsatz in dunkler und heller Farbe vorhalten.

Das dunkle Spielertrikot ist bei Heimspielen das helle bei Auswärtsspielen zu tragen.

Gibt die Spielkleidung beider Mannschaft Anlass zur Verwechslung hat die Heimmannschaft die Spielkleidung zu wechseln. Die Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

1.13.2. Jede Spielerin muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20 - 25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm. Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden. Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.

Die für die einzelnen Spielerinnen zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet eine Spielerin aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

1.13.3 Werden zum Warmlaufen eigene Trikots benutzt, müssen diese nummeriert sein und jede Spielerin muss dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

1.14 Schutzausrüstung:

1.14.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spielerinnen das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 190 muss:

- jede Torhüterin eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen
- Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht.
- Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass kein Puck durch die Maske dringen kann.
- Ein festaufliegender Kinnschutz sowie ein Kehlkopfschutz müssen vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem kennzeichnenden Aufkleber versehen sind. Fehlt der Aufkleber, darf der Torhüter-Vollkopfschutz **NICHT** getragen werden.

Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

- 1.14.2 Nachwuchs- und Frauenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 34 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen. Spielerinnen und Torhüterinnen der Altersklasse U18 und jünger müssen einen Halsschutz tragen.
- 1.14.3 Das Tragen eines Zahnschutzes wird für alle Spielerinnen empfohlen.
- 1.14.4 Des Weiteren wird auf die entsprechenden Bestimmungen gem. IIHF-Regelbuch hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE-Norm).
- 1.14.5 Der Trainer und die einzelnen Spielerinnen sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. **Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Schiedsrichter im Falle einer irregulären Ausrüstung von der betreffenden Spielerin/Torhüterin verlangen kann, ihre Ausrüstung zu korrigieren. In diesem Fall muss die Spielerin oder Torhüterin das Spielfeld verlassen und ihr Team wird verwarnet. Für einen zweiten Verstoß durch irgendeine Spielerin oder Torhüterin des aus diesem Grund bereits verwarneten Teams, erhält die sich verfehlende Spielerin eine Disziplinarstrafe (10 min.)**
- 1.14.6 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.
- 1.14.7 In allen DEB-Meisterschaftsspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüterin nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor. Torhüterausrüstungs-Vermessungen können aber stichprobenmäßig von einem DEB-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern vor oder in Ausnahmefällen auch nach den Spielen vorgenommen werden. Bei der stichprobenmäßigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüterinnen aufzufordern, sich mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.

1.15 Eintrittskarten/Zufahrt zum Stadion:

- 1.15.1 Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel max. 6 Sitzplatzkarten ohne Entgelt zu.
- 1.15.2 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Schiedsrichter.
- 1.15.3 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt. Sitzplätze für Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende müssen in Höhe der Mittellinie liegen und eine optimale Spielbeobachtung ermöglichen.
- 1.15.4 Mitglieder des DEB-Präsidiums, der DEB-Rechtsorgane sowie die Bundestrainer und die in den Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 genannten Personen erhalten auf Wunsch bis zu 2 Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Person.
- 1.15.5 LEV/EHV- und DEB-Schiedsrichter erhalten aus Schulungsgründen eine Stehplatzkarte ohne Entgelt, wenn diese fünf Tage im Voraus bestellt wird. Der gültige Schiedsrichterausweis ist vorzulegen.
- 1.15.6 Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichter-Beobachtern sowie Verbandsaufsichtsführenden ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Omnibus oder PKW möglichst nah an das Eisstadion heranzufahren und zu parken.

1.16 Offizielle Verkehrsmittel:

- 1.16.1. Flugzeug
- 1.16.2. Bahn
- 1.16.3. Bus mit Fahrtschreiber
Des Weiteren wird auf Art. 36 DEB-SpO hingewiesen

1.17 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners:

- 1.17.1. Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung des Ligenleitung zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist der Spielgegner berechtigt, über die DEB-Gerichte Schadenersatz zu fordern (Art. 24 Ziff.6 DEB-SpO).

Diese Regelung gilt auch, wenn ein wegen „höherer Gewalt“ abgesagtes Spiel bei fehlendem Nachweis der „höheren Gewalt“ gewertet werden muss. Eine in diesem Fall aus Schadensminderungsgründen erfolgte Spielabsage durch die Ligenleitung stellt keine Genehmigung dar.

- 1.17.2 Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Es wird ausdrücklich auf Art. 36 Ziff. 3 DEB-SpO hingewiesen, demzufolge sind Reisen so zu planen, dass die Beteiligten unter normalen Umständen mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn an der Spielstätte eintreffen. Bei den Verkehrsmitteln gem. 1.16.1 und 1.16.2 gilt der offizielle Flug- bzw. Fahrplan, bei Verkehrsmitteln gem. 1.16.3 wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 65 km/h unterstellt. Kann der Nachweis dieser Reiseplanung nicht geführt werden, wird ein Verschulden für die Verspätung unwiderlegbar vermutet.

Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich einer Verbandsentscheidung die Schiedsrichter.

Unbeschadet dessen wird ausdrücklich auf Art. 36 Ziff. 3 Satz 2 SpO hingewiesen, wonach Reisen so zu planen sind, dass die Beteiligten unter normalen Umständen mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn am Spielplatz eintreffen.

1.18 Spielberichte:

Für die Spiele im Frauen-Bundesligaspielbetrieb des DEB ist die elektronische Erfassung der Spielberichte („real-time scoring“) zwingend vorgeschrieben.

Support bei technischen Problemen: E-Mail: support@gamepitch.eu.

Die schriftliche Mannschaftsaufstellung ist einheitlich über das elektronische Spielberichtsprogramm zu erfassen und den Schiedsrichtern als Ausdruck mit allen erforderlichen Unterschriften 1 Stunde vor Spielbeginn zur Kontrolle vorzulegen. Eventuell erforderliche Zusatzmeldungen werden ebenfalls im elektronischen Spielberichtsprogramm erfasst, ausgedruckt und den Schiedsrichtern sowie Mannschaftsführern zur Unterschrift vorgelegt.

Falsche Angaben auf den Spielberichten gehen zu Lasten der Vereine, auch wenn sie von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden.

Die gem. Art. 47 SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden.

1.19 Ärztlicher Dienst:

- 1.19.1 Der Heimverein ist verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder alternativ 2 Sanitäter, von denen einer mindestens ein Notfallsanitäter, Rettungsassistent oder Rettungssanitäter sein muss, im Stadion zur Verfügung zu halten. Dieser muss auf Grund seiner Bekleidung, Armbinde o.ä. erkennbar sein. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spielerinnen können den ärztlichen Dienst nicht übernehmen.

- 1.19.2 Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transports oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem die verletzte Spielerin angehört.

- 1.19.3 Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die **Unterschrift** (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des Arztes bzw. des Sanitäters auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, werden das Spiel und das Warmlaufen nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des Arztes bzw. des Sanitäters verbürgt.

Wird während des Spiels festgestellt, dass der Arzt bzw. der Sanitäter nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten - ab 30 Minuten vor Spielbeginn bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen Arzt oder Sanitäter zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen und gegen das Heimteam gewertet. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in allen solchen Fällen zu fertigen, auch wenn der Arzt bzw. der ausgebildete Sanitäter in der geforderten Zeit eintrifft.

1.20 **Ausweispflicht für Trainer:**

Der Trainer/Fachübungsleiter hat vor Spielbeginn in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben.

Der für die Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer/Fachübungsleiter kann im Verhinderungsfall durch einen anderen lizenzierten Trainer/Fachübungsleiter vertreten werden, vom Verein ist eine entsprechende Zusatzmeldung mit Begründung unter Beifügung einer Kopie der Lizenz des Vertreters zu fertigen.

Die jeweils für die entsprechende Liga geforderte gültige Trainer- bzw. Fachübungsleiterlizenz, eine gültige Gastlizenz oder eine entsprechende vom DEB ausgestellte Ausnahmegenehmigung ist gem. Art. 20 Ziff. 4.4 SpO den Schiedsrichtern vor jedem Spiel im Original zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Kann diese nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle). Ziff. XVI.3 GO wird entsprechend angewendet.

Auf Art. 20 Ziff. 4.3 SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

1.21 **Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen:**

- 1.21.1 Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt.

Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Das Eis darf zum Warmlaufen erst betreten werden, nachdem der ärztliche Dienst gem. Ziff. 1.18 seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Bereits zum Warmlaufen müssen die Spielerinnen einen Helm tragen.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche

belassen. Die Warmlaufzeit kann wegen einer verspäteten Anreise der Gastmannschaft o.ä. einvernehmlich verkürzt oder verschoben werden. Auf jeden Fall muss sie für beide Mannschaften zeitgleich und in gleicher Länge durchgeführt werden.

- 1.21.2 Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen 15 Minuten. Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Drittelbeginn die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen. Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Ligenleitung, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden. Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben. Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisaufbereitung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

Nach den Pausen darf das Eis - außer für den direkten Weg von der Kabine auf die Spielerbank - nur von den Spielerinnen betreten werden, die das Spieldrittel beginnen. Bei Verstößen ist eine kleine Bankstrafe wegen Spielverzögerung zu verhängen. Die Schiedsrichter können den getrennten Zugang/Abgang der Mannschaften zu/von der Eisfläche anordnen.

1.22 Verlängerung / Penaltyschießen:

- 1.22.1 Enden Spiele nach der regulären Spielzeit von 3 x 20 Min. unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 5 Minuten (in Play-Off-Spielen von 10 Minuten), jedoch nur solange, bis ein Tor erzielt wird. In der Verlängerung spielen beide Mannschaften- soweit nicht durch Strafzeiten reduziert- mit drei gegen drei Feldspielerinnen, in Play-Off-Spielen mit vier gegen vier Feldspielerinnen. Die das Tor erzielende Mannschaft ist mit dem entsprechenden Ergebnis Sieger. Zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und der Verlängerung wird in Spielen der Hauptrunde sowie der Relegationsrunde keine Pause eingelegt, es werden keine Seiten gewechselt und das Spiel wird unverzüglich ohne Eisaufbereitung fortgesetzt.
- 1.22.2 Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, erfolgt unverzüglich und ohne Seitenwechsel ein Penaltyschießen gemäß den als Anlage beigefügten Bestimmungen.

1.23 Lautsprecherdurchsagen:

Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden. Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen durchgeführt werden. Alle anderen Durchsagen - insbesondere die Angaben der Schiedsrichter - müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation durchgeführt werden. Dies gilt auch für evtl. Musikeinspielungen.

Während das Spiel läuft, bei Team Auszeiten und wenn eine verletzte Spielerin während einer Spielunterbrechung auf dem Eis liegt, dürfen keine Musikeinspielungen durchgeführt werden.

Bei der namentlichen Vorstellung der Schiedsrichter vor Spielbeginn ist folgender Wortlaut zu übernehmen: „Für dieses Spiel wurden vom DEB eingeteilt, als HSR Herr X, als LSR die Herren Y und Z.“ Analog bei Spielen im Vier- oder Zwei-Mann-System.

1.24 Doping:

Es wird ausdrücklich auf Art. 62 DEB-SpO und die aktuell gültige Anti-Doping-Ordnung (Als ADO des DEB gilt der jeweils gültige Anti-Doping-Code der NADA – einsehbar unter: <http://www.nada.de>) - der Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen. Ferner wird auf § 8 der DEB-Satzung sowie die DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung – einsehbar unter: <http://www.dis-arb.de/sport/default.htm> - die Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen. Jede Athletin ist verpflichtet, sich selbständig mit Hilfe des angebotenen Informationsmaterials auf der NADA Homepage zu informieren.

1.25 Ergebnisdienst:

- 1.25.1 Durch den Einsatz des elektronischen Spielberichtssystems entfallen sowohl die tel. Bekanntgabe der Drittelergebnisse als auch das Faxen des Spielberichts nach Spielende an

Ergebnisdienst und Ligenverwaltung. Um die Übermittlung des Spielberichts per Mail (Scan) an die Ligenverwaltung lediglich für den Fall gebeten, dass aufgrund technischer Probleme (z.B. Ausfall Internetverbindung) eine elektronische Übertragung des Spielberichts nicht zustande kommt.

- 1.25.2 Jeder an der Frauen-Bundesliga teilnehmende Verein hat eine Kostenbeteiligung am elektronischen Spielberichtsprogramm in Höhe von 70,00 € an den DEB, nach entsprechender Rechnungsstellung, zu entrichten.

1.26 Titel und Preise:

Die Meister der in § 6 DEB-Satzung genannten Spielklassen werden vom DEB ermittelt. Die Meister der Spielklassen des DEB tragen jeweils die für ihre Spielklasse genannte Bezeichnung als Titel „Deutscher Eishockey-Meister der“. (siehe Art. 22 DEB-SpO)
Ehrungen werden von der Ligenleitung sowie Mitgliedern des DEB Präsidiums vorgenommen.

2. SCHIEDSRICHTER-BESTIMMUNGEN:

2.1 Allgemeines:

Für alle Schiedsrichter gelten verbindlich die in Ziff. 1.2 genannten Bestimmungen. Auf Art. 7 SRO wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Schiedsrichter werden für alle Spiele vom DEB-Schiedsrichter-Obmann eingeteilt.
Es wird grundsätzlich das 3-Mann-System angewendet.

2.2 Schiedsrichter-Gebühren:

Die Höhe der Schiedsrichter-Gebühren und weitere Regelungen zur Abrechnung wird in den vom DEB-Präsidium zu erlassenden Schiedsrichter-Gebühren-Durchführungsbestimmungen für die Saison 2019/2020 festgelegt.

Sollten Übernachtungen erforderlich sein, muss dies von der Ligenleitung oder vom DEB-Schiedsrichter-Obmann genehmigt werden.

2.3 Spielberichte:

Die Schiedsrichter haben darauf zu achten, dass vor Spielbeginn in der Startformation der Start-Torhüter auf dem Spielbericht gekennzeichnet ist. Der Original-Spielbericht – ggf. mit Zusatzmeldung(en)-ist von den Schiedsrichtern so rechtzeitig zuzusenden, dass dieser spätestens am zweiten Werktag nach dem Spiel der DEB-Spielberichtsprüfstelle, Betzenweg 34, 81247 München vorliegt. Verantwortlich für die Einsendung der Spielberichte ist im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter, im 2-Mann-System in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt genannte Schiedsrichter, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst genannte Schiedsrichter.

2.4 Schiedsrichter-Raum:

Der Schiedsrichter-Raum darf während der Spiele ausschließlich von den Schiedsrichtern benutzt werden.

3. WERBEBESTIMMUNGEN:

Die gemäß Art. 6 DEB SpO erlassenen Richtlinien sind der DEB Homepage zu entnehmen.

4. FRAUEN-BUNDESLIGA:

4.1 Teilnehmer und Spielorte:

EC Bergkamener Bären	Bergkamen
Eisbären Juniors Berlin	Berlin-Hohenschönhausen
ECDC Memmingen Indians	Memmingen
ESC Planegg-Würmtal	Grafring
EKU Mannheim	Mannheim
ERC Ingolstadt	Ingolstadt
DEG Eishockey	Düsseldorf

4.2 Spielmodus:

- 4.2.1 Die Teilnehmer spielen eine Hauptrunde (Doppelrunde), die in der Zeit vom 28.09.2019 bis zum 16.02.2020 ausgetragen wird. Die Platzierten 1-4 ermitteln im Play-Off Modus (Halbfinale und Finale) den deutschen Frauen-Bundesliga-Meister und die Platzierten 5-7 spielen eine Round-Robin-Runde.

Play-Off-Termine

Halbfinale (best of three)	1. : 4. und 2. : 3.	22.02. - 02.03.2020
Finale (best of three)	Sieger der beiden Halbfinals	07.03. - 15.03.2020

Im Halbfinale finden die Spiele 1 und 2 beim jeweils Besserplatzierten der Abschlusstabelle statt, das Spiel 3 (falls erforderlich) beim Schlechterplatzierten statt.

Im Finale findet das erste Spiel bei dem gem. Abschlusstabelle Schlechterplatzierten statt, die Spiele 2 und das Spiel 3 (falls erforderlich) beim Besserplatzierten statt.

Der Sieger der Play-Off Final Serie ist Deutscher Meister.

Round-Robin-Termine

Vom 22.02.2020 – 15.03.2020 spielen die Platzierten 5-7 eine Round-Robin-Runde (Einfachrunde).

- 4.2.2 Die Ziffer 1.6 (Spieltermine) der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb gilt fort, Ziffer 1.6.3 wird um folgenden Absatz ergänzt: Für den Fall, dass ein Spiel am vorgegebenen Datum aufgrund ordnungsrechtlicher Anordnungen oder einer anderweitigen Großveranstaltung nicht stattfinden / ausgetragen werden kann, setzt die Ligenleitung nach pflichtgemäßem Ermessen einen neuen Termin fest.

4.3 Play-Off-Runden:

- 4.3.1 Verschuldet eine Mannschaft oder ein Verein einen Spielabbruch in Play-Off-Runden, so erfolgt die Wertung dieses Spiels für diese Mannschaft als verloren (gem. Art. 24 Ziff. 5. DEB-SpO) und der Spielgegner ist Sieger des abgebrochenen Spiels. Die Play-Off-Runde/Serie wird jedoch fortgesetzt.
- 4.3.2 Der Sportgruß nach Spielende wird nur im jeweils letzten Spiel der Play-Off-Runde geleistet.

5. PUNKTWERTUNG

- 5.1 Die Platzierung in den Meisterschaftsrunden erfolgt nach Punkten und Toren, wobei ein Sieg mit 3 Pluspunkten gewertet wird. Ein Unentschieden wird mit jeweils 1 Pluspunkt pro Verein gewertet, den verbleibenden Punkt erhält der Sieger nach Verlängerung/Penaltyschießen.
- 5.2 Punktgleichheit (abweichend von Art. 23 Ziff. 3 DEB-SpO):
- 5.2.1 Bei zwei punktgleichen Mannschaften zählt der direkte Vergleich zuerst nach Punkten, dann nach Toren. Ist auch dabei kein Ergebnis zu erzielen, entscheidet das Torverhältnis aus allen Spielen.
- 5.2.2 Bei drei und mehr punktgleichen Mannschaften werden die Ergebnisse dieser Mannschaften gegeneinander gewertet, indem von deren Spielen eine neue Tabelle erstellt wird. Es zählt zuerst das Punkt- und dann das Torverhältnis. Ist dann immer noch kein Ergebnis zu erzielen, entscheidet das Torverhältnis aus allen Spielen.

5.2.3 Das Torverhältnis zählt in folgender Reihenfolge:

- a) Differenzmethode
- b) Bei gleicher Differenz, nach der höheren Anzahl an selbst erzielten Toren

5.3 Spielwertung:

Gemäß Art.24 Ziff.5 SpO erfolgt die Wertung mit 0 Punkten und 0:5 Toren als verloren und für den Gegner mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen. War das Ergebnis für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Ergebnis gewertet. Haben beide Vereine einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Vereine mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet.

6. Aufstieg zur Frauen-Bundesliga zur Saison 2020/2021:

6.1 Aufstiegsspiele:

- 6.1.1 Der Aufsteiger zur Frauen-Bundesliga wird in einem Hin- und Rückspiel zwischen dem bestplatzierten aufstiegsberechtigten deutschen Teilnehmer der 2. Liga Nord und dem bestplatzierten deutschen Teilnehmer aus den Verzahnungsspielen der Frauen-Landesliga Bayern und Frauen-Landesliga Baden-Württemberg ausgetragen.

Über das erste Heimrecht wird seitens der Ligenleitung nach Bekanntgabe möglicher Spieltermine (Eiszeiten) durch die Teilnehmer entschieden.

Weisen beide Mannschaften nach Hin- und Rückspiel die gleiche Punktzahl sowie das gleiche Torverhältnis aus, so wird der Sieger durch Verlängerung/Penaltyschießen gem. Ziff. 1.22 ermittelt.

Beginn: 21.03.2020

Ende: 05.04.2020

- 6.1.2 Die Verzahnungsspiele der Frauen-Landesliga Bayern und Frauen-Landesliga Baden-Württemberg werden in einer Round-Robin (Einfachrunde) durch den DEB und den Landesverbänden nach Absprache organisiert. Dafür werden rechtzeitig vom DEB gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen.

- 6.2 Der Sieger aus Ziff. 6.1.1 ist sportlich für die Frauen-Bundesliga Saison 2020/2021 qualifiziert.

Veranstalter/Ausrichter der Spiele gem. Ziff. 6. ist der Deutsche Eishockey-Bund e.V.

DEUTSCHER EISHOCKEY-BUND e.V.

Anlagen: Regelungen für das Penaltyschießen zur Ermittlung eines Siegers
Schiedsrichter-Gebühren-Durchführungsbestimmungen 2019/2020